

Verfahrensordnung des Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Zielsetzung

Ziel dieser Verfahrensordnung ist die Darstellung und Erläuterung eines vorhersehbaren Ablaufs für jede Verfahrensstufe innerhalb des Klinikum Bremerhaven Reinkenheide – Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG. Die Abläufe werden detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Ausgangslage

Das LkSG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten und fordert in besonderem Maße in § 8 LkSG die Einführung eines Beschwerdeverfahrens, über welches interne und externe Personen einen Hinweis auf menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken sowie auf Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette geben können.

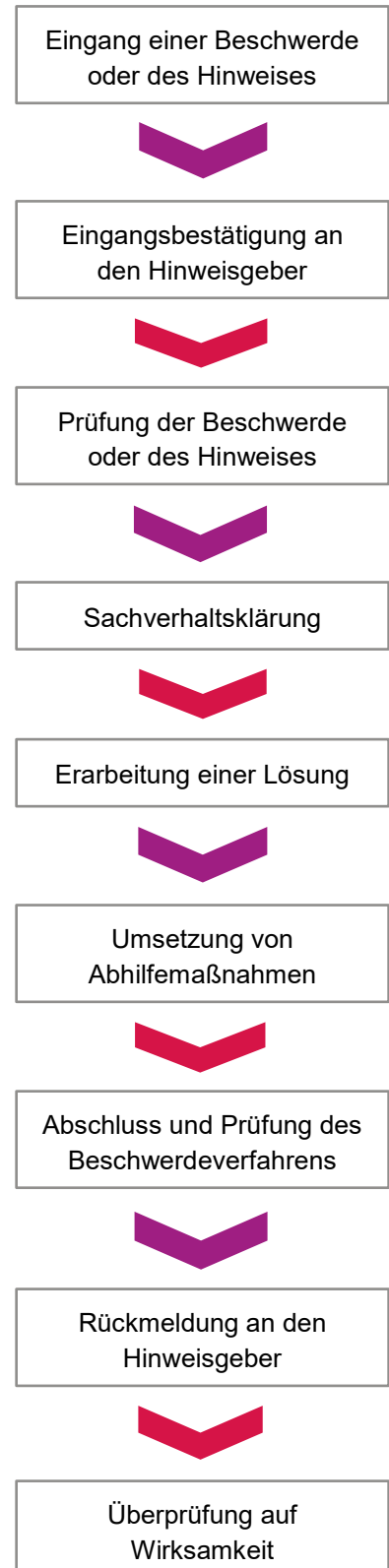
Das Klinikum Bremerhaven Reinkenheide gGmbH hat ein internes Beschwerdeverfahren implementiert. Die nachfolgende Verfahrensordnung erläutert den Ablauf des Beschwerdeverfahrens im Einzelnen und gewährleistet dadurch die zeitgerechte Bearbeitung. Selbstverständlich werden Vertraulichkeit und Datenschutz für die Nutzer dieses Verfahrens gewährleistet.

Ansprechpersonen

Personen, die die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerdemeldungen übernehmen, haben alleinigen Zugriff auf die eingerichtete Meldeplattform. Sie handeln unparteiisch, unabhängig und sind nicht Weisungsgebunden. Zudem sind diese Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung gilt ab dem 01.01.2024



1. Eingang einer Beschwerde oder Hinweises

Mittels des hinterlegten Meldeformulars, zu erreichen über Menschenrechtsbeauftragter@klinikum-bremerhaven.de, geht eine Meldung im Beschwerdemanagement ein.

2. Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber

Der Nutzer erhält eine Eingangsbestätigung.

Die Identität des Meldenden wird vertraulich behandelt. Dies geschieht einmal dadurch, dass die Ansprechpersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, andererseits kann der Meldende seine Meldung wahlweise auch anonymisiert abgeben, indem er keine Kontaktdaten hinterlegt.

3. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

Die Meldung wird inhaltlich von den bearbeitenden Personen geprüft. Auf Basis der Vorprüfung werden das weitere Verfahren sowie die zu involvierenden Fachabteilungen bestimmt.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass Informationen fehlen, wird der Hinweisgeber hierüber informiert und erhält die Gelegenheit zur Abgabe ergänzender Angaben. Sofern keine Informationsergänzungen über das Meldeportal vorgenommen werden, wird die Durchführung des weiteren Verfahrens abgelehnt. Der Hinweisgeber erhält hierüber eine meldebezogene Mitteilung.

4. Sachverhaltsklärung

Eine eingehende Analyse des Sachverhalts wird durchgeführt, um sämtliche Details zu überprüfen und eine umfassende Bewertung vornehmen zu können. Der Sachverhalt wird mit den Beteiligten Fachabteilungen erörtert. Durch die Beschwerdestelle, die als neutraler Vermittler agiert, wird eine Möglichkeit der lösungsorientierten Mitarbeit und Findung von Abhilfemaßnahmen initiiert.

5. Erarbeitung einer Lösung

Maßnahmen werden entwickelt, um im vorliegenden Sachverhalt ganz oder teilweise Abhilfe zu schaffen.

6. Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Die Abhilfemaßnahmen aus Nummer 5 werden umgesetzt.

7. Abschluss und Prüfung des Beschwerdeverfahrens

Alle Informationen aus dem Sachverhalt werden unter dem Aspekt der Geheimhaltung schriftlich festgehalten und abgespeichert.

8. Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten

Das Ergebnis wird dem Hinweisgeber schriftlich mitgeteilt.

9. Überprüfung auf Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Abhilfemaßnahmen und daraus resultierenden Ergebnisse werden anlassbezogen und regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft. Im Bedarfsfall werden Anpassungen vorgenommen, um das Ergebnis zu gewährleisten und/oder weiter zu entwickeln.